

Allgemeine Rundschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **6 (1916)**

Heft 8

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

humoristische Schlager, der jetzt in den „Union-Thatern“ aufgeführt wird. Es ist „Die Klabrispartie“ (Nordische Films Co.). Dieses durch die „Budapester“ und durch Gebüder Herrnfeld so bekannt gewordene Jargonstück, übt auch von der Leinwand herab die denkbar blutigendste Wirkung aus. Wenn man befürchtete, daß die zahlreichen, geflügelten Worte durch den Film verloren gehen würden, so ist man angenehm enttäuscht. Teilweise kehren diese Schlagworte in den Zwischentiteln wieder, andererseits aber ist das Spiel der mitwirkenden Herren so deutlich, ohne übertrieben zu sein, daß man zu einem vollen Genuße kommt. Besonders ist es der kleine zappelige Berrich, der als Ribitz einfach köstlich ist. Das Stück hat im Gegensatz zum Original noch eine Erweiterung erfahren, insofern die Verfasser die Klabriasbrüder an einem Klabrias-Wettspiel teilnehmen und siegen lassen. Jedenfalls ist mit der gefilmten Klabriaspartie ein zugkräftiger wertvoller Schlager geschaffen worden, den sicherlich jeder wird sehen wollen. Denn herzlich lachen tut gerade in der heutigen Zeit so not und so wohl.

Die Woche brachte überhaupt recht viel humoristische Films. Das „Mozartsaal“-Programm stand ganz unter dem Zeichen des Humors. „Der Hermelinmantel“ heißt das neue Lustspiel von Dr. R. Bollmoeller (Deutsche Bioscopgesellschaft). Es ist ein wirklich feines Lustspiel ohne jede grobe Wirkung, und ein erfreulicher Beweis dafür, daß das fein-geistreiche Spiel auf den Film genau so zur Wirkung kommt, wie die derben lustigen Späße, die Posse, Burleske und Groteske. Außerdem hat dieses Lustspiel tiefen Inhalt. Wie der schöne Hermelinmantel, den die Gräfin so gern haben möchte, den der Graf aber für die Freundin bestellt hat, schließlich doch noch in den Besitz der Gräfin kommt, und wie der Graf herzlich froh ist, daß sie ihn annimmt, wird hübsch geschildert. Das Spiel von Maria Carmi als Gräfin und Georg Kaiser als Graf, dazu interessante Aufnahmen in einem berühmten Berliner Modengeschäft, endlich hübsche Landschaftsbilder, nette Autofahrten trugen zu dem ehrlichen Erfolg bei. — „Papa Schlaumeier“, Lustspiel von Franz Hofer, der es auch selbst inszeniert hat, (Meßter-Film), bringt den gestrengen Vater, der, wie üblich, nicht die Erlaubnis dem Töchterchen geben will, daß sie den Mann ihrer Wahl heiratet. Dieses Töchterchen ist aber noch schlauer als der Papa und da gerade der Erwählte ihres Herzens Photograph ist, daß der Papa in Situationen mit der hübschen Erzieherin des Töchterchens heimlich photographiert wird, so daß er nicht nur die Erlaubnis zur Heirat des Töchterchens gibt, sondern selbst die Erzieherin zur Frau nimmt. Und nach einem Jahr klappern die Störche auf dem Dach. Ein Film, der das Entzücken aller Männer, aber auch aller Mädchen, erregen wird. Es wird unsagbar flott gespielt, in wirbelndem Tempo eilen die Szenen an uns vorüber und mit großem Geschick sind in das nicht mehr neue Thema neue Momente gebracht. So wirkt die Aufnahme in der Badeanstalt ausgezeichnet und sehr humoristisch, und die hübsche Jagd durch blühende Gesträucher mit dem Endeffekt oben auf dem Baume und noch manches andere sind etwas, das wir nicht alle Tage zu sehen bekommen. Die Hauptrollen spielen der wirkungssichere Richard Georg, die festsche Rita Clermont als Töchterchen Schlaumeiers, Irma Präz als

liebliche schöne Erzieherin und Aurel Nowotny als Photograph und Liebhaber.

Zu erwähnen darf nicht vergessen werden, ein in des Wortes tiefster Bedeutung aktueller Schlager von Karl Matull (Hermann Weiß, Berlin). Der Film hat eine Endpointe von köstlichster Wirkung. Um seiner Angebeteten nach Wunsch nach Butter nachkommen zu können, kauft der alte Junggeselle eine Kuh, mit der er und das bestellte Melkermädchen zum Geburtstag zu der jungen Witwe ziehen. Und als nun die Melkprozedur vor sich gehen soll, entpuppt sich die Kuh als leibhaftiger Ochse. Das Publikum schrie vor Vergnügen.



Allgemeine Rundschau.



Schweiz.

— Luzern. Der Regierungsrat unterbreitete dem Großen Rat auf seine kommende Frühjahrssession einen Gesetzesentwurf über das Lichtspielwesen und Maßnahmen gegen die Schundliteratur. Bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes für das Jahr 1910 und 1911 wurde im Großen Rat gesagt, daß der Erlaß gesetzlicher Vorschriften über das Lichtspielwesen angezeigt sein dürfte. Der Regierungsrat gab der Anregung damals keine Folge, weil es wahrscheinlich erschien, daß diese Materie entweder auf eidgenössischem Boden durch das neue schweizerische Strafgesetzbuch oder aber in der luzernischen Gesetzgebung durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in das in Revision liegende Polizeistrafgesetz ihre Regelung finden würde. Bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes für die Jahre 1912 und 1913 wurde im Großen Rat von Herrn Dr. Waldis mit einläßlicher Begründung einem Kiongesetz gerufen. Dieses Postulat wurde vom Großen Rat für den Fall angenommen, daß im revidierten Polizeistrafgesetz (das damals in Revision lag) keine bezüglichen Bestimmungen Aufnahme finden sollten. Auf Antrag von Obergerichtspräsident Müller wurde dann beschlossen, von der Aufnahme besonderer Bestimmungen über das Lichtspielwesen in das Polizeistrafgesetz abzu sehen, und die Regelung der ganzen Materie einem Spezialgesetz zu überlassen. Es waltete hierbei auch die Meinung, daß der vom Vorsteher des kantonalen Militär- und Polizeidepartements, Herrn Regierungsrat Walther, bei der Revision des Polizeistrafgesetzes gestellte Antrag, es seien Schutzbestimmungen für die Jugend gegenüber der immer mehr überhandnehmenden Schundliteratur zu erlassen, ebenfalls bei diesem Spezialgesetz zu berücksichtigen sei. Von dem Verfasser des Gesetzesentwurfes, Herrn Regierungsrat Walther, war vorerst die wichtige Frage zu prüfen, ob es in Rücksicht auf den Wortlaut des Artikels 31 der Bundesverfassung angängig sei, einschneidende gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der durch gewisse Lichtspielveranstaltungen und durch Schundliteratur drohenden Schäden zu treffen. Diese Frage wurde bejaht.

Daß eine Gesetzgebung auf dem Gebiet des Kinowe-

zens angemessen ist, mag noch kurz folgendes beweisen: Die Stadt Luzern besitzt bei 40,000 Einwohnern bereits sechs Kinotheater.

Das neue Gesetz soll auf alle öffentlichen Lichtspielaufführungen und ihre Vorbereitung, sowie auf jede sonstige Verwendung von Filmen Anwendung finden. Nicht unterstellt werden dem Gesetze die kinematographischen Vorführungen in Schulen, bei Vorträgen und beim kinematographischen Wanderbetrieb, sofern derselbe in nicht speziell hierfür eingerichteten Räumen stattfindet. Zur Einrichtung und zum Betrieb öffentlicher Lichtspieltheater od. zur Veranstaltung von solchen Vorstellungen in andern Unterhaltungsinstituten zum Zweck des Erwerbes soll es künftig einer vom Militär- und Polizeidepartement auszustellenden Konzession bedürfen. In der Nähe von Schulhäusern ist die Errichtung ständiger Lichtspieltheater untersagt. Der Konzessionsbewerber muß für einen sichern, flaglosen und ehrbaren Betrieb Gewähr leisten.

Ein Artikel des Gesetzes scheint uns etwas zu weit zu gehen. Denn was heißt „geeignet, das sittliche oder religiöse Empfinden gröblich zu verletzen“? Der eine hat das, der andere jenes subjektive Empfinden. Im Interesse des Rechtes der freien Meinungsäußerung, denn auch Filme sind ein Mittel der Meinungsäußerung, dürfte hier eine festere Definition des strafbaren Tatbestandes eintreten. Nur zu billigen ist es, wenn künftig verboten sein soll, Lichtspielaufführungen mit marktschreierischer, auf ungesunde Sensation abzielende Art und Weise, durch verrohende, die Lüsternheit weckende und sonstwie grob anstößig wirkende Bilder und Aufschriften anzupreisen! Jungendlichen Personen, welche das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, soll ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Schule noch freiwillig oder nicht mehr besuchen, auch in Begleitung erwachsener Angehöriger der Besuch der Kinotheater verboten sein. Ausgenommen von diesem Verbote wären besondere Vorstellungen für Jugendliche, welche mit Bewilligung des Erziehungsrates veranstaltet werden. Sämtliche im Kanton Luzern zur Vorführung geangenden Filme unterliegen der Kontrolle des Militär- und Polizeidepartementes. Ueber die Durchführung dieser Kontrolle würde der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg die nötigen Vorschriften erlassen.

Ausland.

— Dem Geschäftsführer und Vorführer des Apollotheaters in Emden, Herrn Erich Kurze, ist es gelungen, eine Feuerschutztrommel zu erfinden, wodurch ein Brand des Films vollständig ausgeschlossen ist. Die Polizeiverwaltung Emden hat sich bei einer veranstalteten Feuerprobe lobend und anerkennend ausgesprochen.

— Eine Neuererung in den Kinos Wiens. Wie bei gangbaren Stücken das Publikum längst schon Gelegenheit hat, in Form von Szenenbildern auf Postkarten eine bleibende Erinnerung mit nach Hause zu nehmen, allerdings gegen Bezahlung dieser Künstler-Karten, so haben jetzt die Wiener Kinotheater solche Künstler-Postkarten eingeführt, welche vollständig gratis verteilt werden, und eine Serie der hübschesten Szenen aus hervorragenden Filmen enthalten.

— **Note-Kreuz-Kinos an der Front.** Bei einzelnen Divisionen einer österreichischen Armeegruppe haben die Offiziere aus eigenen Mitteln Soldatenkinos errichtet, deren Erträgnis der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz zufließt. Es sind durch diese Einrichtungen, welche von den Soldaten überaus gern besucht werden, dem Roten Kreuz schon recht ansehnliche Beträge als Spenden zugegangen.

— **Verbot der Sonntags-Kinovorstellungen in England.** Einer Mitteilung der „Westminster-Gazett“ entnehmen wir, daß die englische Regierung beschlossen hat, alle Kinovorstellungen in England während des Sonntags zu verbieten. Die Zeit für derartige Vergnügungen sei vorüber und das Volk soll weniger Gelegenheit zum Geldausgeben haben. Der Provinzialrat der Stadt Nottingham hat diesen Beschluß der Regierung schon früher in die Tat umgesetzt.

— **Die Kinstener in Jena.** Mitten in der Kriegszeit ist nun auch die Thüringische Universitätsstadt Jena an der Saale von der Stadtverwaltung mit einer „Lustbarkeitssteuer“ beglückt worden.

Nach der von der Regierung bestätigten Ortsatzung betreffend die Besteuerung von Lichtspielen und Varietevorstellungen vom 18. Januar 1916 beträgt die Steuer bei einem Eintrittspreis bis 25 Pfennig 5 Pfennig, beim Eintrittspreis von 26 Pfennig bis 50 10 Pfg., von 51 Pfg. bis 75 Pfg. 15 Pfg., von 76 Pfg. bis Mark 1 20 Pfennige.

Von 1 Mark an je 10 Pfennig mehr für jede angefangene 50 Pfennig der erhöhten Eintrittspreise. Dem Eintrittspreis steht jede andere zwingende Abgabe gleich, von deren Entrichtung der Eintritt abhängig gemacht wird.

Steuerfrei läßt die Verordnung nur vom Gemeindevorstand mit Vermerk versehene Freikarten. Bei Vorstellungen, die einen wohlthätigen oder gemeinnützigen Zweck haben, kann die Steuer erlassen oder ermäßigt werden.

Das Gesetz gibt dann in § 4, 5 nähere Vollzugsvorschriften und ahndet Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark neben der Entrichtung der hinterzogenen Abgabe.

Die Steuer soll, wie im Finanzausschuß hervorgehoben wurde, nur die „gewerbsmäßigen Veranstaltungen“ treffen, während Lichtbildervorträge der Arbeiterschaft (besonders stark vertreten durch die Angestellten des Reißwerkes und der Jenaer Glashütte), der Geographischen Gesellschaft, der Jugendvereine usw. nicht getroffen werden sollen.

In der Tagespresse hatte sich wegen Einführung der Steuer eine lebhafte Agitation für und wider bemerkbar gemacht.

Für die Besteuerung kommt in Jena, einer Stadt von ungefähr 50,000 Einwohnern, nur ein großes Kino nennenswert in Frage. Große Varietes sind nicht vorhanden. Die Steuerpolitik fordert, daß die Steuer in ihrem Ertrag genügend sei. Es muß angezweifelt werden, ob bei dieser Sachlage dem Grundsatz der Ergiebigkeit der Steuer entsprochen wird, so daß die neue Aufwandsteuer das Loch im Stadtsäckel kaum merklich ausfüllen wird, dafür aber dem Kinobesitzer und dem kunstliebenden Publikum unnötige Unzuträglichkeiten verursachen wird. Ein gutgehendes Kino zahlt der Gemeinde mit seinem hohen Steuer-

kapital auch ohne besondere Kinosteuer einen schönen Batzen Geld.

— **Das Problem stereoskopischer Vorführungen.** Man sollte meinen, die vielen Versuche im Interesse stereoskopischer Filmvorführungen müßten zumindest in jenem Stadium angelangt sein, wie die Fragen der Farbenkine-matographie, der Filmtelegraphie u. a. Aber alle Bemühungen kommen über einen toten Punkt nicht hinweg. Von der Tatsache ausgehend, daß das menschliche Augenpaar jedes Objekt in einem Winkel betrachtet, dessen Schenkel sich in dem Betrachtungspunkt treffen, so daß bei nahem Objekt der Winkel ein größerer ist, als bei ferneren, hat man auch in der stereoskopischen Kamera zuerst zwei Objektive in der Gradenebene nebeneinander verwendet, dann ging man dazu über, diese Objektive in einem gewissen Winkel zu einander zu bringen. Erst später erkannte man, daß die Tatsache, wonach die beiden Augäpfel ihre Pupillen näher zu einander bringen, je näher sich das Gesichtsbild befindet, nichts mit stereoskopischer Wirkung zu tun hat. Diese Bewegung der Augen erfolgt, um das Geschaute — wenn wir uns dieses Ausdruckes bedienen dürfen — in den Brennpunkt jeder einzelnen Netzhaut zu bringen, es auf beiden Augen zugleich scharf einzustellen. Dies allein kann nach gegenwärtigem wissenschaftlichem Ermessen den Weg weisen, auf dem das Problem der stereoskopischen Wiedergabe — so wie beim toten Bild durch zwei Okulare — auch des Films zu lösen sein wird. Beim Film jedoch will und soll man jedes optischen Hilfsmittels der einzelnen Beschauer entbehren. Das projizierte Bild beschauen wir mit beiden Augen, die seitlich neben einander liegen. Jedes Auge wird daher ein dem andern nur „ähnliches“ Bild empfangen und dem Hirn übertragen, weil die Blickrichtung, der Winkel jeden Auges verschieden ist. Man muß also an einer der beiden Theesen festhalten: entweder konzentriert sich das Abbild des Geschautes in einem Punkte eines jeden Auges oder auf der Fläche einer jeden Netzhaut, deren beider Eindrücke in ein und demselben Punkt des Hirns konzentriert werden. Bei dem Photographieren wird aber das Abbild des Objektes auf eine Fläche in der Kamera übertragen. Beim gewöhnlichen Stereoskop wird das Abbild auf die Netzhaut der Augen oder auf einen Sehpunkt übertragen. Dabei wirkt die linke Aufnahme immer auf das linke Auge ein, die rechte Aufnahme immer auf das rechte. Beim Film wird das linke und das rechte Negativ die stereoskopisch entsprechenden Abbilder erhalten. Ob beim Kopieren des Positivs, beim Projizieren des Films, der ja „kopfstehend“ abrollt, keine Verwechslung von links und rechts eintritt, vermögen wir nicht mit apodiktischer Sicherheit zu ergründen. Es scheint aber doch nur hieran zu liegen, daß es trotz aller Versuche bisher noch nicht gelungen ist, stereoskopische Filmvorführungen, wenn auch primitivster Art, ohne Zuziehung eines optischen Hilfsmittels, eines besondern Betrachtungsapparates, zu erzielen. Wie das Stereoskop das tote Bild plastisch gestaltet, bedürfen wir, um dies beim lebenden Bild zu erzielen, zumindest eines Stereoskoperglases. Daß man hierbei noch zu Farben, zum Farbenwechsel gegriffen hat, beruht auf anderer Grundlage, deren Erörterung hier zu weit führen würde. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist es nicht möglich, den erwähnten,

dem einzelnen Beschauer nötigen Stereoskoperglas in dem Vorführungsapparat anzubringen, denn der Ersatz wirkt auf das Auge, während der Apparat auf das Bild wirken müßte, das dann von den Augen direkt ohne Hilfsmittel in Empfang genommen wird.



Kaufe größeres Quantum Films

in Schicht und Perforation gut erhalten.

Offerten mit Preisangabe sind zu richten an Monopol-film-Vertrieb, Karlsruhe i. B., (Deutschland), Kaiserstr. 5.

Projektions-Kohlen

Lager von Spezialmarken für Kino.

Gelegenheitskäufe:

1008g

**Apparate, Transformer,
Zubehörden.**

Installation ganzer Einrichtungen.

Reparaturen aller Systeme. Eigene Spezialwerkst.

Tadellose Ausführungen.

Prima Referenzen.

E. Gulekuntz, Ing., Zürich 5, Heinrichstr. 80.

50-60 Klappstühle

(gebraucht), am liebsten in Reihen zu 5 Stück, zu kaufen gesucht. Es wird nur auf sehr gut erhaltene Stühle reflektiert. Angebote unter 21052 an die Annoncen-Expedition Emil Schäfer, Gerbergasse 5, Zürich. 21052

El Mundo Cinematografico

Halbmonatliche illustrierte internationale Revue der kinematographischen und photographischen Industrie.

Goldene Medaille auf der internationalen kinematographischen Ausstellung in London 1913.

Einzig spanische Revue, welche in Mittel- und Süd-Amerika und den Philippinen zirkuliert.

Direktion und Redaktion:

Salon de San Juan 125, Pral., Barcelona.

Telefon 3181.

José Solá Guardiola, Direktor. Eduardo Solá, Administrator.

— Erscheint am 10. und 25. jeden Monats. —

Subskriptionspreis:

Spanien Ptas 5. — pro Jahr.

Ausland Fr. 10. — „ „

Insertionspreise:

1 Seite Fr. 35. — p. Annonce.

1/2 „ „ 20. — „ „

1/4 „ „ 12. 50 „ „

113x

Alle Bestellungen sind im Voraus zu bezahlen.